



Kontaktbrief 2019

An die Lehrkräfte im Fach Sport über die Fachschaftsleitung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zunächst einmal ein herzliches Dankeschön für den regen fachlichen Austausch und die vielfältigen Anregungen, die ich von Ihnen bekommen habe, und dafür, dass Sie sich im vergangenen Schuljahr wieder sehr für unser Fach Sport eingesetzt haben. Mit dem Kontaktbrief möchte ich auch heuer wieder aktuelle Informationen und einige Anregungen an Sie weitergeben.

LehrplanPLUS allgemein

Im Auftrag des StMUK hat die Abteilung Gymnasium des ISB den LehrplanPLUS für die Jahrgangsstufen 6 – 10 an die um ein Jahr verlängerte Lernzeit des neuen neunjährigen Gymnasiums in Bayern angepasst. Der entsprechend überarbeitete LehrplanPLUS wurde von Herrn Staatsminister genehmigt und ist bis zur Jahrgangsstufe 10 seit dem 03.12.2018 unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.lehrplanplus.bayern.de/schulart/gymnasium>.

LehrplanPLUS, Fachlehrplan Basissport, Jgst. 7

Im Schuljahr 2019/20 erreicht der LehrplanPLUS die Jahrgangsstufe 7. In den Jgst. 5 und 6 wurde an sehr vielen sportartübergreifenden grundlegenden Kompetenzen im Sportunterricht gearbeitet. Darauf aufbauend kommen nun in Jgst. 7 auch viele sportartspezifische Kompetenzen und Inhalte dazu. Allerdings basieren diese bei den Ballspielen nicht mehr auf allen vier großen Sportspielen. In Jgst. 7 sind von diesen nur die Spiele Fußball und Handball im Lehrplan enthalten. So sind konkrete Techniken und taktische Maßnahmen beim Fußball (z. B. Kurzpass mit der Innenseite, An- und Mitnahme flacher Bälle, Spiele auf Kleinfeldern bis zum 4:4) und Handball (z. B. Torwurf aus unterschiedlichen Positionen und Entfernungen, Tempogegenstoß, einfache Finten) im Lehrplan vorgesehen.

Im sportlichen Handlungsfeld „Laufen, Werfen, Springen / Leichtathletik“ legt der Fachlehrplan die Schwerpunkte in Jgst. 7 auf den Weitsprung mit Schrittsprungtechnik, die individuelle Leistungsentwicklung im Wurf und das ausdauernde Laufen. Zugehörige Cross- oder Zeitschätzläufe stellen gleichzeitig eine gute Möglichkeit dar, die im Lernbereich „Gesundheit und Fitness“ geforderte 25-minütige Ausdauerleistung gezielt vorzubereiten. Erbringen können die Schülerinnen und Schüler die Ausdauerleistung alternativ auch gut im Sportlichen Handlungsfeld „Sich im Wasser bewegen / Schwimmen“, bei dem neben der Gesamtkoordination der zweiten Schwimmart auch das sich im Wasser bewegen unter gesundheitlichen Aspekten wie z. B. dem Aqua-Jogging oder Synchronschwimmen gefordert ist.

Im Sinne der angestrebten Verzahnung der Lernbereiche nehmen gerade bei den Spielen das Hinterfragen von Spielregeln, die Umsetzung des Fairplay-Gedanken sowie die Integration aller Mitschülerinnen und Mitschüler mit ihren Stärken und Schwächen in das Spielgeschehen eine besondere Stellung ein. Ergänzt wird dies durch die soziale Kompetenz, gegenseitiges Feedback anzunehmen und sich gegenseitig z. B. auch unter Zuhilfenahme digitaler Analysemethoden zu korrigieren. Gerade in den Sportlichen Handlungsfeldern „Sich an und mit Geräten bewegen / Turnen und Bewegungskünste“ sowie „Sich körperlich ausdrücken und Bewegungen gestalten / Gymnastik und Tanz“ können gegenseitige Korrekturen sehr positiv wirken. Die Kompetenzen und In-

halte des Lernbereichs „Freizeit und Umwelt“ greifen ganz aktuelle Anliegen der Schülerinnen und Schüler auf. Zum Beispiel setzen sich die Schülerinnen und Schüler im Sportlichen Handlungsfeld „Sich auf Eis und Schnee bewegen“ im Rahmen eines Schulsikikurses neben der Bewältigung der Herausforderungen des Wintersports auch mit den Regeln des Natur- und Umweltschutzes intensiv auseinander.¹

Videoaufnahmen im Sportunterricht

Die Digitalisierung eröffnet auch für den Sportunterricht viele hilfreiche Einsatzmöglichkeiten. So kann z. B. die zeitverzögerte Wiedergabe einer Bewegung den Lernenden ein optisches Feedback zur gerade ausgeführten Bewegung geben und damit die motorischen Lernprozesse unterstützen. Nebenbei können passiv teilnehmende Schülerinnen und Schüler durch die Anwendung von digitalen Analysemethoden auch den sinnvollen Umgang mit diesen Medien vertiefen. Allerdings sind Videoaufnahmen immer auch ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und unterliegen aufgrund der damit verbundenen Verarbeitung von personenbezogenen Daten dem Datenschutzrecht und somit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Daher bedürfen Videoaufnahmen einer gesetzlichen Befugnis oder datenschutzgerechten Einwilligung (vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Zudem gelten für Videoaufnahmen die Grundsätze der Datensparsamkeit, der Erforderlichkeit und der Zweckbindung.

Videoaufnahmen im Sportunterricht können ggf. aufgrund der gesetzlichen Befugnis des Art. 85 Abs. 1 S. 1 BayEUG zulässig sein. Hierfür müssen die Aufnahmen zur Erfüllung einer der Schule durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgabe erforderlich sein. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) Prof. Dr. Thomas Petri führt hierzu aus:

„Verfolgt die Schule mit dem Einsatz der Videotechnik pädagogische Zwecke - wie etwa die Vermittlung von Wissen und Technikkompetenz -, kommt sie damit grundsätzlich ihrem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag und somit einer ihr durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgabe nach. [...] Kommt die Schule mit dem Einsatz der Videotechnik ihrem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag an sich nach, ist die damit einhergehende Datenerhebung und -verwendung jedoch stets unzulässig, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist.“²

So nennt der BayLfD an selber Stelle den Sportunterricht konkret als Beispiel für eine Situation, in der Videoaufnahmen zum Zwecke des Unterrichts im Grundsatz möglich sind:

„Im Grundsatz zu bejahen ist die Erforderlichkeit bei Videoaufnahmen während des Unterrichts für die Zwecke des Unterrichts. Hierzu gehört etwa die Videoaufzeichnung von Übungen im Rahmen [...] des Sportunterrichts, damit die Schülerinnen oder Schüler durch wiederholtes Ansehen der Aufnahmen ihre [...] Techniken verbessern können.“

Allerdings wird von Seiten des BayLfD auch ganz klar eingeschränkt. Unter anderem führt er Folgendes aus:

„Erforderlich können hierbei allerdings nur gelegentliche Videoaufzeichnungen sein. Keinesfalls darf die Aufzeichnung [...] der Sportunterrichtsstunden zum Regelfall - oder auch nur zum häufigen Fall - werden.“

Zusammengefasst sind Videoaufnahmen als Unterrichtselement im Sportunterricht auch aus Sicht des StMUK datenschutzrechtlich zulässig, wenn

- der **gelegentliche Einsatz** zu (schulinternen) pädagogischen Zwecken **aufgrund fachlicher Erforderlichkeit** erfolgt.
- eine **zeitnahe Löschung** (unmittelbar nach der Unterrichtsstunde oder Unterrichtseinheit) erfolgt.
- **keine Weitergabe** an außerschulische Stellen erfolgt.
- die Aufnahmen **nicht „heimlich“** gemacht werden.
- grundsätzlich **keine Privatgeräte** hierbei verwendet werden.

¹ Link zum Fachlehrplan Sport Jgst. 7, BSU:

https://www.lehrplanplus.bayern.de/fachlehrplan/gymnasium/7/sport/basis_sport

² <https://www.datenschutz-bayern.de/5/videoaufnahmen.html>, aufgerufen am 4.7.2019

Unter Einhaltung aller obigen Vorgaben handelt es sich um eine zulässige Datenverarbeitung im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach Art. 85 Abs. 1 S. 1 BayEUG, die keine gesonderte Einwilligung der Betroffenen erfordert. Auch eine schulaufsichtliche Genehmigung wird bei Videoaufnahmen zu oben genanntem Zweck in der Regel nicht erforderlich sein.

Daneben sind von der Schulleitung noch formale Aspekte zu beachten: So muss das Tätigen von Videoaufnahmen zu pädagogischen Zwecken von einer Verarbeitungsbeschreibung im Rahmen des Verarbeitungsverzeichnisses der Schule gedeckt sein und die Informationspflichten des Art. 13 DSGVO müssen von der Schule erfüllt werden. Bei diesbezüglichen Fragen können Sie sich an die oder den Datenschutzbeauftragten Ihrer Schule wenden.

BGH-Urteil zu Erster Hilfe durch Sportlehrkräfte

Anlässlich des Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) im April 2019 über die besondere Pflicht einer Sportlehrkraft zur Ersten Hilfe möchte ich auf folgende Punkte hinweisen: Gemäß der Vorbemerkung der KMBek zur Sicherheit im Sportunterricht (KWMBI I 2003, S. 202) muss die das Fach Sport unterrichtende Lehrkraft „bei einem Unfall Sofortmaßnahmen ergreifen können.“ Analog regelt Nr. 6.5 der KMBek Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung (KWMBI I 2003, S. 81): „Um bei Schulunfällen fachgerecht Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen zu können, haben sich die Lehrkräfte regelmäßig fortzubilden.“ Zum Fortbildungsintervall führt die KMBek „Spezialtraining erste Hilfe für Lehrkräfte (KWMBI I 2001, S. 74) aus: „Es ist anzustreben, dass die Ausbildung nach jeweils drei Jahren wiederholt wird.“

Für alle weiterführenden Schulen bietet die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) nach Maßgabe ihrer Haushaltsmittel die Kostenübernahme für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften als Ersthelfer an. Wichtig ist, dass erst nach erfolgter Zusage der Kostenübernahme der Lehrgang durchgeführt werden kann. Eine Anleitung zu den Modalitäten und das Antragsformular stehen auf der Homepage der KUVB zur Verfügung: <https://www.kuvb.de/praevention/erste-hilfe/>.

Viele Fachschaften besprechen ergänzend, z. B. im Rahmen einer Fachsitzung, in regelmäßigen Abständen den Ablauf der Rettungskette in der spezifischen Sporthallen- und Sportplatzsituation vor Ort sowie des Rettungsablaufs im für den Sportunterricht genutzten Schwimmbad. Bei einer gemeinsamen Schwimmbadbegehung kann darüber hinaus gut im kollegialen Rahmen die eigene Rettungsfähigkeit z. B. in tiefen Becken getestet werden. Grundsätzlich sollte sich in diesem Zusammenhang jede Sportlehrkraft bewusst sein, dass ihre Rettungsfähigkeit z. B. bei einer akuten Erkältung, auch vorübergehend eingeschränkt sein kann. In einem solchen Fall sollte sie dann grundsätzlich den Unterricht in einem Becken mit passender Tiefe durchführen, um die nötige Rettungsfähigkeit zu jeder Zeit voll gewährleisten zu können.

Gerade für neue Sportlehrkräfte ist es wichtig, von Anfang an in das Sicherheitskonzept der Fachschaft eingewiesen zu sein.

Sportliche Unternehmungen im Rahmen von Schülerfahrten

Außerunterrichtliche sportliche Unternehmungen im Rahmen von Schülerfahrten erfreuen sich zu Recht oft sowohl in der Schülerschaft als auch teilweise bei Nicht-Sportlehrkräften großer Beliebtheit. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Aussagen des gemeinsam von KUVB und StMUK herausgegebenen Flyers „Schülerfahrten im Sommer: Aber sicher!“ sowie der KMBek Schülerfahrten³ hinweisen:

„Die für den Sportunterricht bestehenden Vorgaben bilden auch bei außerunterrichtlichen sportlichen Unternehmungen (wie beispielsweise Projekttagen mit Sportangeboten) eine überaus sinnvolle Orientierungshilfe.“⁴

Als einschlägige Beispiele hierfür sind neben der Rettungsfähigkeit einer Begleitperson beim Baden in freien Gewässern oder im Schwimmbad insbesondere die Einschränkung des Kletterns ausschließlich auf künstliche Kletteranlagen sowie die Unzulässigkeit der Nutzung von Groß-Trampolinen zu nennen. In diesem Zusammenhang wird auf die Sicherheitshinweise des KUVB zur Nutzung von Trampolinanlagen bei Ausflügen hingewiesen. Im Rückbezug auf das Verbot von

³ <https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/kwmbi-2010-15-204/>

⁴ https://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/Broschueren/Flyer_Sommersport_2012_03.pdf

Großtrampolinen im Sportunterricht gem. der KMBek zur Sicherheit im Sportunterricht (KWMBI I 2003, S. 202) raten KUVB und Bayerische Landesunfallkasse (LUK): „Sind die vor Ort befindlichen Trampoline in Trampolinhallen mit den „klassischen“ Großtrampolinen bzw. Tischtrampolinen (Größendimensionierung/Auswurfhöhe/ Sprunghöhe) vergleichbar, rät die KUVB/ Bayer. LUK der verantwortlichen Schulleitung dringend von der Genehmigung und der damit verbundenen Nutzung im Rahmen schulischer Veranstaltungen ab.“⁵

Umzug der Laspo nach Gunzenhausen

Ab dem 1. September 2019 wird die Bayerische Landesstelle für den Schulsport als eigenständige Abteilung in das Bayerische Landesamt für Schule in Gunzenhausen eingegliedert. Auch unter dem neuen Dach wird die Laspo ihre Aufgaben wie bisher fortführen. Die neue Adresse sowie die zukünftigen Erreichbarkeiten und Zuständigkeiten der Sachgebiete Schulsportwettbewerbe, Lehrerfortbildung, Sport-nach-1, Fachberatung und der Rechnungsstelle werden auf der Homepage unter www.laspo.de veröffentlicht.

50 Jahre Jugend trainiert für Olympia & Paralympics

Der weltweit größte Schulmannschaftswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“ feiert sein 50-jähriges Jubiläum. Seit Herbst 1969 wetteifern Schülerinnen und Schüler aus ganz Deutschland bereits um den Titel des Bundessiegers.

Was ausschließlich mit Schwimm- und Leichtathletik-Wettbewerben begann, wird 50 Jahre später in folgenden olympischen und paralympischen Sportarten des Herbstfinals ausgetragen: Beachvolleyball, Fußball, Golf, Hockey, Judo, Leichtathletik, Rudern, Schwimmen, Tennis, Triathlon, Fußball ID, Para Leichtathletik und Para Schwimmen.

Mit über 90.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in über 9.000 Schulmannschaften ist „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“ der größte Mannschaftswettbewerb in Bayern.

Mein Dank ergeht an alle Kolleginnen und Kollegen, die die Schulsportwettbewerbe mit ihrem Engagement immer wieder neu unterstützen. Aktuelle Informationen über alle Schulsportwettbewerbe finden sich unter: http://laspo.de/index.asp?b_id=554&k_id=5623

P-Seminar-Preis 2020

Auch im Jahr 2020 wird voraussichtlich wieder an die vier besten P-Seminare des Abiturjahrgangs der P-Seminar-Preis verliehen. Der Wettbewerb wird seit 2011 vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und seinen Kooperationspartnern, der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw), dem Bildungswerk der Bayerischen Wirtschaft e.V. (bbw) und der Eberhard von Kuenheim Stiftung, ausgelobt. Bei der Auswahl der Preisträger in diesem Wettbewerb stehen insbesondere Konzeption, Umsetzung und Ergebnis der P-Seminare im Fokus. Eine wichtige Rolle spielen neben Projektidee, Zielsetzung und Projektplanung auch die Kontakte zu außerschulischen Partnern sowie die Berücksichtigung der Studien- und Berufsorientierung. Darüber hinaus fließen die Anwendung von Methoden des Projektmanagements und der Teamarbeit sowie die abschließende Präsentation der Arbeitsergebnisse in die Bewertung mit ein. Die Ausschreibung des Preises ist für Oktober 2019 geplant. Es wäre schön, wenn Sie die betreffenden Lehrkräfte geeigneter Seminare zu einer Bewerbung motivieren könnten.

Diskussion um das Völkerballspiel

Anlässlich der Veröffentlichung einer Befragung in Kanada zum „dodgeball“, einer nordamerikanischen Variante des Völkerballspiels, entstand im Juli in den Medien eine Diskussion um das Völkerballspiel im Sportunterricht. So wurden Vorwürfe wie Völkerball sei „legalisiertes Mobbing“ oder gar „entmenschlichend“ geäußert.⁶

⁵ https://www.kuvb.de/fileadmin/daten/dokumente/GBI/WB-Pluspunkt/2019/WeissBlauerPluspunkt_2_2019_www.pdf, aufgerufen am 11.7.2019

⁶ <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/voelkerball-als-legales-mobbing-verbot-im-sportunterricht-16257015.html>, aufgerufen am 9.7.2019

Fachlich gesehen kommt es bei jedem Spiel auf die Art und Weise der Durchführung an. Gerade beim Völkerball gibt es zahlreiche pädagogisch und didaktisch sehr sinnvolle sowie für die Schülerinnen und Schüler attraktive Varianten, bei denen im Normalfall nicht nur keine negativen Belastungen zu erwarten sind, weder körperlich noch psychisch, sondern vielmehr freudvolle Spielsituationen mit vielen positiven Bildungseffekten. Denn für uns Sportlehrkräfte ist es schon immer Aufgabe und Selbstverständlichkeit zugleich, für die situativ passende Variante und die richtige Art und Weise der Durchführung eines Spiels im Sportunterricht zu sorgen.

Die Diskussion, die auch das Thema der psychischen Belastung im Sportunterricht zum Thema macht, erinnert uns Sportlehrkräfte also erneut an unsere hohe pädagogische Verantwortung im Sportunterricht. So sind wir immer wieder neu gefordert, gerade auch für motorisch schwächere Schülerinnen und Schüler, den Unterricht möglichst so zu gestalten, dass das im Lernbereich Fairness/Kooperation/Selbstkompetenz von den Schülerinnen und Schülern geforderte respektvolle und einfühlende Verhalten auch im Unterricht wirklich von allen umgesetzt und erlebt wird. Dies heißt nicht, dass wir nicht mehr Leistungs- und Anstrengungsbereitschaft im Sportunterricht fordern dürfen! Vielmehr benötigen wir stets viel Fingerspitzengefühl in Situationen, bei denen Leistungsunterschiede offensichtlich werden, auch wenn wir selbst solche Situationen in unserer eigenen Schulzeit wahrscheinlich nie als besonders belastend empfunden haben. Je besser uns dies gelingt, umso eher erreichen wir unser großes Ziel, unsere Schülerinnen und Schüler für ein lebenslanges Sporttreiben zu begeistern. Mein großer Dank geht daher besonders an alle Sportlehrkräfte, die sich immer wieder mit großem Engagement für dieses so wichtige Ziel einsetzen.

Mit besten Grüßen

i. A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Philipp Rieger'.

Philipp Rieger, StD,
(Referent für Sport)